

Stützpunkt ebenso, wie Einladungen zu offiziellen Terminen/Veranstaltungen des Landes Niedersachsen (Beispiel: Teilnahme am Landesfest „Tag der Niedersachsen“). Gefördert werden auch Besuche kultureller Einrichtungen sowie Maßnahmen zur Völkerverständigung im In- und Ausland.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, förderungswürdige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für Erträge aus zinsbringendem Vereinsvermögen.

(5) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(6) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Satzung Fördergemeinschaft Fregatte NIEDERSACHSEN und Marinestützpunkt Wilhelmshaven e.V.

>> Präambel <<

(1) Die Fördergemeinschaft unterstützt, in Zusammenarbeit mit der Fregatte NIEDERSACHSEN* und dem Marinestützpunkt Kommando (MStpKdo) Wilhelmshaven, soziale Einrichtungen in Niedersachsen. Dies geschieht im Rahmen der bestehenden Patenschaft zwischen der NIEDERSACHSEN, dem MStpKdo und dem Land Niedersachsen.

(2) Vereinszweck ist des Weiteren, die Besatzungsangehörigen der NIEDERSACHSEN sowie die Angehörigen des MStpKdo Wilhelmshaven im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 23 der Abgabenordnung zu betreuen. Die Verfolgung dieser Ziele dient dazu, die Verbundenheit von Schiff und Marinestützpunkt zum Land Niedersachsen zu stärken und die Bevölkerung auf das Schiff und den Marinestützpunkt aufmerksam zu machen. Zur Unterstützung dieser Ziele konnte der Innenminister des Landes Niedersachsen als Schirmherr der Fördergemeinschaft gewonnen werden.

* (3) Da die Fregatte NIEDERSACHSEN im Juni 2015 außer Dienst gestellt wurde, wird die Präambel dieser Satzung um den Absatz 3 ff wie folgt ergänzt: Vereinszweck ist darüber hinaus, sich für die Namensgebung eines zukünftigen Schiffes der Deutschen Marine mit dem Namen NIEDERSACHSEN einzusetzen. Bis dahin ruhen alle sich explizit auf das Schiff beziehenden Satzungsbestandteile (Weiteres siehe Abs. 4).

(4) Absatz 3 und 4 der Präambel dieser Satzung erlöschen automatisch und vollständig ab dem Tag, ab dem die Deutsche Marine ein Schiff mit dem Namen NIEDERSACHSEN in Dienst stellt. Diese Indienststellung ist durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Einheit nachzuweisen, der das Schiff unterstellt wird.

>> § 1 Name, Sitz <<

(1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft Fregatte NIEDERSACHSEN und Marinestützpunkt Wilhelmshaven e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR 200171 eingetragen.

(2) Der am 1. Juni 2006 gegründete Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

>> § 2 Zweck des Vereins <<

(1) Die Aufgaben des Vereins liegen zum einen in einer tätigen sozialen Hilfe für bedürftige Mitmenschen, beziehungsweise sie unterstützender Einrichtungen im Land Niedersachsen. Des Weiteren unterstützt der Verein kulturelle Einrichtungen wie Museen, Archive oder vergleichbare Institutionen. Dies kann zum Beispiel durch Sammeln von Geld- und/oder Sachspenden zur Förderung ausgewählter Projekte oder zur Unterstützung kultureller Einrichtungen geschehen. Das heißt, der Verein verfolgt mildtätige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 52 u. 53 der Abgabenordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins zählt andererseits, die Verbundenheit der aktiven wie ehemaligen Besatzungsmitglieder der NIEDERSACHSEN und Angehörigen des MStpKdo mit dem Land Niedersachsen zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen und Angebote für die Freizeitgestaltung der Soldaten an Bord/im

>> § 3 Mitgliedschaft <<

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Grundsätze des Vereins fördern will.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

>> § 4 Begründung der Mitgliedschaft <<

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden. Kommandierende Offiziere der NIEDERSACHSEN sowie Offiziere des MStpKdo in vergleichbarer Stellung sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen.

>> § 5 Ende der Mitgliedschaft <<

(1) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Als Termin gilt das Eingangsdatum der Kündigung.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss eines Mitglieds. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

(2.1) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt

(2.2) wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe zu äußern.

(4) Auf Verlangen erhalten ausgeschlossene Mitglieder Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Liquidation.

>> § 6 Organe des Vereins <<

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

>> § 7 Mitgliederversammlung <<

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail zwei Wochen vor der Versammlung zugeleitet. Als Termin gilt der Poststempel auf der Einladung oder das Sendeprotokoll für die E-Mails.

(2) Außerdem kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder durch ein Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(5.1) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Bericht der Rechnungsprüfer

(5.2) Wahl des Vorstandes (die Vorstandsmitglieder sollten dem Land Niedersachsen verbunden sein und/oder eine ebenso starke Verbundenheit zur NIEDERSACHSEN beziehungsweise zum Marinestützpunkt haben.)

(5.3) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern (die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.)

(5.4) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

(5.5) Satzungsänderungen

(5.6) Auflösung des Vereins.

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(7) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(8) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

>> § 8 Vorstand <<

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister.

(2) Der Sekretär und der Schatzmeister sind jeweils gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass dabei regelmäßig der Vorsitzende mitwirken soll.

(4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand bildet die notwendigen Kommissionen für besondere Aufgaben, zum Beispiel die Durchführung von Veranstaltungen gemäß den Zielen des Vereins.

(6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Einhaltung dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

(7) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gegeben.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

>> § 9 Geschäftsjahr <<

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

>> § 10 Auflösung des Vereins <<

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig – für kulturelle oder mildtätige – Zwecke zu verwenden hat. Näheres ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen, die die Auflösung des Vereins beschließt.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2006 beschlossen und am 15.09.2008, 10.10.2011, 11.04.2013, 30.10.2014 sowie am 20. Februar 2016 geändert.

Hannover, den 20. Februar 2016